

**Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2015**

**Gesundheit Österreich GmbH  
Wien**



Exemplar Nr. 1109177 2015 /

# Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	2 - 3
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	4
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	5
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht .....	5
3.2. Erteilte Auskünfte.....	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	5
4. Bestätigungsvermerk .....	6 - 7

## **Beilagenverzeichnis:**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Bilanz .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung .....	II
Anhang.....	III
Lagebericht .....	IV

### **Andere Beilagen**

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) .....	V
--------------------------------------------	---

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
Gesundheit Österreich GmbH  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

### **Gesundheit Österreich GmbH**

(im Folgenden auch kurz "GÖG" oder "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

#### 1.1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

- 1 Mit Generalversammlungsbeschluss vom 03. Juni 2015 der Gesundheit Österreich GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer der Gesundheit Österreich GmbH, Wien, für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.
- 2 Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.
- 3 Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.
- 4 Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.
- 5 Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt

bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

- 6 Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von April bis Mai 2016 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.
- 7 Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Helmut KNITTELFELDER, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.
- 8 Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

# Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Gesundheit Österreich GmbH

---

## 2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

- <sup>9</sup> Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

- 10 Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.
- 11 Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.
- 12 Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.
- 13 Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

### 3.2. Erteilte Auskünfte

- 14 Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

- 15 Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **Gesundheit Österreich GmbH, Wien**, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

## Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

## Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, 25. Mai 2016

CONSULTATIO  
Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

**"Nicht unterfertigtes Exemplar - elektronisch ausgegeben"**

ppa Mag. Helmut KNITTELFELDER  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.



**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Gesundheit Österreich GmbH

01.01.2015 bis 31.12.2015

	2015 €	2015 €	2014 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>		<b>23.817.047,86</b>	<b>19.845.851,34</b>
<b>2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen</b>		<b>3.476,75</b>	<b>-37.100,80</b>
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	75.149,02		17.116,19
b) übrige	907.477,71		679.966,65
		<b>982.626,73</b>	<b>697.082,84</b>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>			
a) Aufwendungen für Projekte und bezogene Leistungen		<b>9.364.826,83</b>	<b>7.043.682,45</b>
<b>5. Personalaufwand</b>			
a) Gehälter	9.793.885,50		8.646.419,83
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	187.194,58		92.792,20
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.343.838,04		2.064.999,60
d) sonstige Sozialaufwendungen	312.820,47		237.041,70
		<b>12.637.738,59</b>	<b>11.041.253,33</b>
<b>6. Abschreibungen</b>			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		<b>385.742,38</b>	<b>537.093,30</b>
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) übrige		<b>2.103.207,52</b>	<b>1.881.833,04</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>		<b>311.636,02</b>	<b>1.971,26</b>
<b>9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		<b>4.640,92</b>	<b>5.351,97</b>
<b>10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		<b>272,01</b>	<b>253,51</b>
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)</b>		<b>4.368,91</b>	<b>5.098,46</b>
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>316.004,93</b>	<b>7.069,72</b>
<b>13. Jahresüberschuss</b>		<b>316.004,93</b>	<b>7.069,72</b>
<b>14. Auflösung von Kapitalrücklagen</b>			
a) gebundene		<b>100.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>15. Jahresgewinn</b>		<b>416.004,93</b>	<b>7.069,72</b>
<b>16. Bilanzgewinn</b>		<b>416.004,93</b>	<b>7.069,72</b>

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

### Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen

Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen ist nicht gegeben:

Angabe und Begründung:

Im Februar 2015 hat die Gesundheit Österreich GmbH das laufende Geschäft des Fonds Österreichisches Stammzellregister übernommen.

Im Zuge der Übernahme wurde ab Februar 2015 ein eigener Rechnungskreis für die Buchhaltung betreffend das Stammzellregister angelegt.

### Anlagevermögen

#### Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Konzessionen	5
• EDV-Software	3-5

### Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Gebäude, einschließlich Bauten auf fremden Grund	10
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 5

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00 wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

### Finanzanlagen

Zum 1. August 2006 wurden zwei 100 %ige Tochtergesellschaften gegründet, deren gesamtes Eigenkapital von der Gesellschaft gehalten wird.

Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten.

### Umlaufvermögen

#### Vorräte

Bei Aufträgen, deren Ausführung sich über den Abschlussstichtag erstreckt, werden die anteiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Gemeinkosten werden nicht aktiviert.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

#### Gebundene Kapitalrücklagen

Die gewidmeten Kapitalrücklagen betreffen den Bereich "Fonds gesundes Österreich" mit 507 T€ aus Mitteln des Österreichischen Krebsforschungsinstitutes mit der Zweckwidmung für Krebsvorsorge und Krebsbekämpfung sowie 59 T€ aus nicht verbrauchten Overheadkosten vor dem 1. August 2006.

In 2015 wurden davon 100 T€ widmungsgemäß entsprechend dem Kuratoriumsbeschluss in Abstimmung mit dem BMG aufgelöst.

**Investitionszuschüsse**

Die Investitionszuschüsse wurden für die Anschaffung von Anlagen gewährt. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen aufgelöst.

**Rückstellungen****Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen**

Die Abfertigungsrückstellung wurde im Bereich ÖBIG auf Basis der fiktiven Ansprüche der Mitarbeiter ermittelt.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem BMG und der Gesundheit Österreich GmbH ist für die vom Bundesministerium übernommenen und unter den sonstigen Forderungen ausgewiesenen fiktiven Abfertigungsansprüche der Mitarbeiter des Geschäftsbereiches ÖBIG zum 31. Dezember 2015, in der selben Höhe ein Passivposten einzustellen.

Die Berechnung der Rückstellung für Abfertigungen für Mitarbeiter des Geschäftsbereiches FGÖ erfolgte 2015 erstmals nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2 %. Bis 2014 wurde die Rückstellung nach steuerrechtlichen Bestimmungen berechnet.

**Sonstige Rückstellungen**

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde auf Grundlage der kollektivvertraglichen Ansprüche nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2 % sowie des gesetzlichen Pensionsantrittsalters berechnet. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Bei den übrigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

**Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

**Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in Euro**

Der Jahresabschluss enthält auf fremde Währung lautende Sachverhalte, die in Euro umgerechnet wurden.

Verbindlichkeiten in fremder Währung wurden mit dem Devisenbriefkurs im Zeitpunkt ihrer Entstehung eingebucht. Kursanstiege am Bilanzstichtag führten zu einer entsprechenden Aufwertung.

**Entwicklung des Anlagevermögens**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Ansch-Wert 01.01.2015 31.12.2015 €	Zugang Umbuchung €	Abgang Umbuchung €	Abschreibung kumuliert 01.01.2015 31.12.2015 €	Buchwert 01.01.2015 31.12.2015 €	Abschreibung Zuschreibung €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	3.195.942,49 3.312.344,95	202.716,01 0,00	86.313,55 0,00	2.699.156,15 2.808.867,99	496.786,34 503.476,96	196.025,39 0,00
2. geleistete Anzahlungen	26.640,00 26.640,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	26.640,00 26.640,00	0,00 0,00
	3.222.582,49 3.338.984,95	202.716,01 0,00	86.313,55 0,00	2.699.156,15 2.808.867,99	523.426,34 530.116,96	196.025,39 0,00
<b>II. Sachanlagen</b>						
1. Einbauten in fremden Gebäuden	923.469,50 983.013,24	87.480,10 0,00	27.936,36 0,00	665.557,23 691.044,51	257.912,27 291.968,73	53.423,64 0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.476.786,32 1.381.968,83	166.525,07 0,00	261.342,56 0,00	1.329.299,25 1.204.250,04	147.487,07 177.718,79	136.293,35 0,00
	2.400.255,82 2.364.982,07	254.005,17 0,00	289.278,92 0,00	1.994.856,48 1.895.294,55	405.399,34 469.687,52	189.716,99 0,00
<b>III. Finanzanlagen</b>						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00 35.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	35.000,00 35.000,00	0,00 0,00
Summe Anlagespiegel	5.657.838,31 5.738.967,02	456.721,18 0,00	375.592,47 0,00	4.694.012,63 4.704.162,54	963.825,68 1.034.804,48	385.742,38 0,00

Die Geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.



**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €	davon Restlaufzeit über 1 Jahr €
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.644.450,32	12.644.450,32	0,00
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>376.482,29</i>	<i>376.482,29</i>	<i>0,00</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.101.137,01	155.668,01	2.945.469,00
Summe Forderungen	<u>15.745.587,33</u>	<u>12.800.118,33</u>	<u>2.945.469,00</u>

In den Forderungen aus L. u. L. sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 9.877.240,33 € enthalten.

In den sonstigen Forderungen sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 3.018.504 € enthalten.

**Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände**

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Posten:

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
Sonstige Ford. aus Abfertigungen	3.018.504,00	3.044.980,00
Sonstige Forderungen	3.409,61	6.584,96
Forderungen aus Publikationen	576,00	290,00
	<u>3.022.489,61</u>	<u>3.051.854,96</u>

**In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Rückstellungen**

Folgende Rückstellungen haben einen erheblichen Umfang, wurden jedoch in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen:

	Stand 01.01.2015 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2015 €
Rückstellung für n.kons. Urlaube	837.879,00	0,00	0,00	47.428,00	885.307,00
Rückstellung für Zeitguthaben	255.643,00	23.864,00	0,00	0,00	231.779,00
Rückstellung für Jubiläumsgelder	239.511,00	0,00	0,00	43.171,00	282.682,00
Rückstellung für Essensbons	72.859,88	0,00	0,00	9.876,70	82.736,58
RST für Beratungskosten	29.052,00	26.760,00	2.292,00	29.552,00	29.552,00
RSt nicht verbrauchte Subventionen	3.524.752,01	2.694.079,61	0,00	0,00	830.672,40
sonstige Rückstellungen Rückstellungen	148.711,00	88.711,00	60.000,00	152.642,00	152.642,00
Beauftragungen	17.552,50	4.695,48	12.857,02	87.211,50	87.211,50
	<u>5.125.960,39</u>	<u>2.838.110,09</u>	<u>75.149,02</u>	<u>369.881,20</u>	<u>2.582.582,48</u>

Die Rückstellung für nicht verbrauchte Subventionen des FGÖ wurde für die Vergabe von Förderansuchen verwendet und hat zu einem entsprechenden Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen geführt.

**Verbindlichkeiten**

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €	davon Restlaufzeit über 1 Jahr €	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre €
<b>Verbindlichkeiten</b>				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	175.415,53	175.415,53	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	62.908,29	62.908,29	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.866.993,76	6.067.325,14	2.799.668,62	2.799.668,62
sonstige Verbindlichkeiten	919.612,83	919.612,83	0,00	0,00
<i>davon aus Steuern</i>	<i>207.870,37</i>	<i>207.870,37</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>277.380,01</i>	<i>277.380,01</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Verbindlichkeiten	<u>10.024.930,41</u>	<u>7.225.261,79</u>	<u>2.799.668,62</u>	<u>2.799.668,62</u>

In den Verbindlichkeiten aus L. u. L. sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 4.325,43 € enthalten.

In den erhaltenen Anzahlungen sind Anzahlungen von verbundenen Unternehmen in Höhe von 10.900 € enthalten.

**Sonstige Verbindlichkeiten**

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Posten:

<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
sonstige Verbindlichkeiten	423.863,33	252.872,17
Verbindlichkeiten GKK	277.380,01	238.163,38
Verbindlichkeiten FA aus DB	30.732,38	27.096,14
Verr.Konto Visa	4.687,69	2.631,07
Verbindlichkeiten aus freier DV	2.282,21	1.932,15
Verbindl. a. Lohn/Gehaltszahlungen	1.747,60	2.888,04
Verbindlichkeiten Stadtkasse	1.258,00	1.116,00
Verbindlichkeiten aus ÖGB-Beiträgen	900,27	778,84
Verbindlichkeiten aus ÄK Beiträgen	293,65	281,01
Verr. Stadtkasse (DGA)	48,00	0,00
	<u>743.193,14</u>	<u>527.758,80</u>

Der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten betrifft Beauftragungen des FGÖ.

**Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:**

Die Verpflichtung aus der Nutzung von Sachanlagen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, betreffen Mietverträge der genutzten Räumlichkeiten bzw. der Betriebs- und Geschäftsausstattung und betragen für das folgende Geschäftsjahr 940.000 € für die folgenden fünf Geschäftsjahre 4.588.000 €.

**Aufgliederung der Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:**

	2015	2014
	€	€
Beitrag Mitarbeitervorsorgekasse	101.973,84	87.461,78
Abfertigungen	75.597,30	336.792,00
Abfertigung *gesetzlich "Personal"	26.737,58	0,00
MV Beitrag Verl.BMG	3.769,21	2.423,71
MVK Angestellt. (GKK)	2.997,55	0,00
MV Beitrag Freie DV	474,40	455,71
Dot./Aufl. Abf.RSt	-24.355,30	-334.341,00
	<u>187.194,58</u>	<u>92.792,20</u>

## Sonstige Pflichtangaben

### Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Firmenname	Firmensitz	<u>Eigenkapital</u>	<u>Anteil in %</u>	<u>Letztes Ergebnis</u>	<u>Bilanzstichtag</u>
Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungs GmbH	Wien	18.688,99	100,0	0,00	31.12.2014
Gesundheit Österreich Beratungs GmbH	Wien	24.649,03	100,0	-1.094,10	31.12.2014

Die Tochtergesellschaften wickeln Projekte für die Gesundheit Österreich GmbH ab.

### Entgelt für die Abschlussprüfung

Das Entgelt für die Abschlussprüfung 2015 beträgt netto 13.100 €.

### Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	161	142
Gesamt	<u>161</u>	<u>142</u>

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer ohne Berücksichtigung des Vollzeitäquivalents beträgt 200 (davon 19 in Karenz), im Vorjahr 173 (davon 9 in Karenz)

### Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:	Name	seit
	Mag. Georg Ziniel MSc	01.08.2011

### Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen:

Unter Hinweis auf § 241 Abs. 4 wird auf die Darstellung gem. § 239 Abs. 1 Z 3 und 4 UGB verzichtet. Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse gewährt. Überdies wurden für die Geschäftsführung keine Haftungen übernommen.

**Pflichtangaben lt. Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)**

Gemäß Punkt 14.2.5.1 B-PCGK sind im Anhang des Jahresabschlusses die Beziehungen des Unternehmens zum Anteilseigner Bundesministerium für Gesundheit darzustellen:

Von den oben angeführten angestellten Arbeitnehmern waren 2015 durchschnittlich 8 angestellte Mitarbeiter (davon 1 in Karenz; 7 Vollzeitäquivalente) an das Bundesministerium für Gesundheit verliehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragte die Gesundheit Österreich GmbH im Jahr 2015 mit Arbeiten im Wert von 14.907.122,19 € (Leistungsanweisung und sonstige Aufträge seitens des BMG).

**Angaben zu den Mitgliedern der Institutsversammlung**

Der Institutsversammlung obliegen die Aufgaben gemäß § 10 des GÖG Gesetzes. Die Institutsversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

**Vorsitzende:**

Bundesministerin Dr.<sup>in</sup> Sabine **OBERHAUSER**, MAS  
Bundesministerium für Gesundheit

**Stellvertretender Vorsitzender:**

Mag. Hans-Jörg **GMEINER**  
Amt der Salzburger Landesregierung

**Stellvertretender Vorsitzender:**

Mag. Peter **MC DONALD**  
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

**Vertreter/innen des Bundes**

Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Gerhard **AIGNER**  
Bundesministerium für Gesundheit

MR Dr.<sup>in</sup> Magdalena **ARROUAS**  
Bundesministerium für Gesundheit

Sektionschef Dr. Clemens Martin **AUER**  
Bundesministerium für Gesundheit

Bereichsleiter Mag. Gerhard **EMBACHER**  
Bundesministerium für Gesundheit

Dr. Dietmar **SCHUSTER**  
Bundesministerium für Finanzen

Sektionschef Mag. Elmar **PICHL**  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Sektionschefin Priv. Doz. Dr.<sup>in</sup> Pamela **RENDI-WAGNER**  
Bundesministerium für Gesundheit

Dr.<sup>in</sup> Christina **WEHRINGER**  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

#### Vertreter/innen der Länder

Mag. Richard **GAUSS**  
Stadt Wien

Direktor Dr. Gerald **FLEISCH**  
Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H.

Ärztlicher Direktor Dr. Thomas **GAMSJÄGER**, MSc.  
NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Mag. a. Dr.<sup>in</sup> Isabella **POIER**  
Gesundheitsfonds Steiermark

WHR Dr.<sup>in</sup> Claudia **KRISCHKA**  
Amt der Burgenländischen Landesregierung

GF Dr. Gernot **STICKLER**  
Kärntner Gesundheitsfonds

HR Dr. Matthias **STÖGER**  
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Dr. Erwin **WEBHOFER**  
Amt der Tiroler Landesregierung

#### Vertreter/innen der Sozialversicherung

Dr. Andreas **GRESLEHNER**  
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Direktor Dr. Arno **MELITOPULOS**  
Tiroler Gebietskrankenkasse

Generaldirektorin Mag<sup>a</sup>. Andrea **HIRSCHENBERGER**  
Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Dr.<sup>in</sup> Gudrun **SEIWALD**  
Pensionsversicherungsanstalt

Direktor Mag. Jan **PAZOUREK**  
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

VV-Stv. Mag. Martin **SCHAFFENRATH**, MBA, MBA, MPA  
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dir. Dr. Thomas **NEUMANN**  
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Direktorin Mag<sup>a</sup>. Dr.<sup>in</sup> Andrea **WESENAUER**  
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

**Vertreter/innen der Gesundheit Österreich GmbH**

Eva-Maria **KERNSTOCK**, MPH  
Geschäftsbereichsleiterin BIQG

Dr. Klaus **ROPIN**  
Geschäftsbereichsleiter FGÖ

Mag. Otto **POSTL**  
Leiter des Bereichs Finanzen, Organisation, Personal

Mag. Gabriele **SAX**  
Betriebsratsvorsitzende

Mag. Georg **ZINIEL**, MSc  
Geschäftsführer, Geschäftsbereichsleiter ÖBIG

Die Mitglieder der Institutsversammlung üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**Angaben zu den Mitgliedern des Kuratoriums**

Dem Kuratorium obliegen die Aufgaben gemäß § 12 des GÖG Gesetzes. Das Kuratorium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Bundesministerin Dr.<sup>in</sup> Sabine **OBERHAUSER**, MAS  
Bundesministerium für Gesundheit

Priv.Doz. Dr., MSc Pamela **RENDI-WAGNER**  
Bundesministerium für Gesundheit

Dr., MPH Ilse Elisabeth **OBERLEITNER**  
Bundesministerium für Gesundheit

Dennis **BECK**  
Wiener Gesundheitsförderung

MA, MAS Kurt **NEKULA**  
Bundesministerium für Bildung und Frauen

Mag. Sonja **WEHSELY**  
Konferenz der Gesundheitsreferentinnen und –referenten der Länder

Dr. Christian **BERNHARD**  
Landeshauptleutekonferenz

Präsident Helmut **MÖDLHAMMER**  
Österr. Gemeindebund

Mag. Christian **FORSTERLEITNER**

Österr. Städtebund

Dr. Harald **MAYER**  
Österr. Ärztekammer

Mag. Max **WELLAN**  
Österr. Apothekerkammer

Mg. MPH Stefan **SPITZBART**  
Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

Dr. Ulrike **BRAUMÜLLER**  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Manfred **LACKNER**  
Österr. Seniorenrat

Dr. Ingrid **KOROSEC**  
Österr. Seniorenrat

Dr. Dietmar **SCHUSTER**  
Bundesministerium für Finanzen

Mag. Richard **GAUSS**  
Österr. Städtebund

Dr. Johanna **GEYER**  
Bundesministerium für Gesundheit



**Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des Fonds Gesundes Österreich:**

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **Freidl**  
Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie, Medizinische Universität Graz

Ass.-Prof.in Dr.in Petra **Rust**  
Institut für Ernährungswissenschaften, Universität Wien

Univ.-Prof.in Dr.in Beate **Wimmer-Puchinger**  
Wiener Programm für Frauengesundheit

Mag. Andreas **Prenn**  
SUPRO – Werkstatt für Suchtprophylaxe


Mag. Günter **Schagerl**  
Referat für Fitness und Gesundheitsförderung, ASKÖ

Prof. (FH) Mag. Dr. Holger **Penz**  
Studienbereich Gesundheit und Soziales, FH Kärnten

Mag. Phil. Elisabeth Verena **Kapferer**  
Zentrum für Ethik und Armutsforschung, Universität Salzburg

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Wien, am 25.5.2016

  
.....  
Unterschrift des Geschäftsführers

Lagebericht der  
Gesundheit Österreich GmbH  
für das Geschäftsjahr 2015

# Inhalt

1	Geschäftsverlauf und Geschäftslage .....	1
1.1	Einleitung .....	1
1.2	Kurze Beschreibung des Geschäftsverlaufs je Geschäftsbereich.....	1
2	Leistungsindikatoren .....	4
2.1	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren .....	4
2.2	Finanzielle Leistungsindikatoren .....	5
3	Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.....	8
4	Vorgänge nach Ablauf des Geschäftsjahres 2015 .....	9
4.1	Personelles .....	9
4.2	Räumliche Situation .....	9
4.3	Sonstiges .....	9
5	Prognose .....	10
5.1	Entwicklung des Auftragsvolumens .....	10
5.2	Personalressourcen .....	11
5.3	Räumliche Situation .....	11
5.4	Organisatorisches .....	11
6	Forschung und Entwicklung .....	12
7	Finanzinstrumente, Risiken und Strategien .....	13
8	Bestehende Zweigniederlassungen .....	13

# 1 Geschäftsverlauf und Geschäftslage

## 1.1 Einleitung

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wurde per Bundesgesetz über die Errichtung der Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) am 1. August 2006 gegründet. Mit in Kraft treten dieses Gesetzes sind alle Rechte und Pflichten des Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (ÖBIG) und des Fonds „Gesundes Österreich“ (FGÖ) im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge auf die GÖG übergegangen.

Die Aufgaben der GÖG sind durch das GÖGG eindeutig definiert. Die GÖG wird entsprechend diesem Gesetz in drei Geschäftsbereiche unterteilt:

- a) Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG),
- b) Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG),
- c) Fonds Gesundes Österreich (FGÖ),

Für jeden dieser drei Geschäftsbereiche gibt es einen klar definierten gesetzlichen Aufgabenkatalog.

Die Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG haben die für die jeweiligen Bereiche definierten gesetzlichen Aufgaben ausschließlich gegenüber dem Bund zu erfüllen. Umgekehrt ist der Bund durch das GÖGG verpflichtet, diese gesetzlich definierten Aufgaben, sofern der GÖG ausreichend qualifizierte Ressourcen zur Verfügung stehen, ausschließlich der GÖG zu übertragen und dafür die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des Eigentümers der GÖG (100 % Bund) wurden mit 1. August 2006 zwei Tochtergesellschaften gegründet. Die GÖG ist zu 100 % Eigentümerin der gemeinnützigen Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungsgesellschaft mbH sowie der nicht gemeinnützigen Gesundheit Österreich Beratungsgesellschaft mbH. Über diese Tochtergesellschaften werden Projektarbeiten abgewickelt, die nicht vom Bund beauftragt werden, wobei sich die Tochtergesellschaften der Ressourcen der GÖG bedienen. Die Zusammenarbeit zwischen der GÖG und den Tochtergesellschaften wird jeweils durch ein Service Level Agreement geregelt.

## 1.2 Kurze Beschreibung des Geschäftsverlaufs je Geschäftsbereich

### a) Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG)

Der Geschäftsbereich ÖBIG hat neben seinen traditionellen Aufgaben gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – wie in den vergangenen Jahren auch – einen Arbeitsschwerpunkt bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms zur Gesundheitsreform (Art. 15a BVG-Vereinbarung „Zielsteuerung im Gesundheitswesen“) gehabt. An diesen Arbeiten waren beinahe alle Abteilungen des ÖBIG (insbesondere Planung und Systementwicklung, Gesundheitsökonomie, Gesundheit und Gesellschaft sowie Gesundheitsberufe) beteiligt. Aufgrund der Komplexität

dieser Arbeiten ist eine Kooperation zwischen allen drei Geschäftsbereichen der GÖG unabdingbar.

Die Mittelzuwendung des BMG im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung lag im Jahr 2015 für den Geschäftsbereich ÖBIG mit 5,27 Mio. Euro in exakt jener Höhe die mit dem BMG vereinbart und budgetiert war. Die Höhe der jährlichen Leistungsvereinbarung des BMG im Jahr 2015 für den Geschäftsbereich ÖBIG ist im Vergleich zum Vorjahr um knapp über fünf Prozent gestiegen, da vom Anton Proksch Institut (API) der Bereich wissenschaftliche Arbeiten übernommen und in der im Geschäftsbereich ÖBIG neu gegründeten Abteilung „Sucht“ integriert wurde. Diese Arbeiten wurden im Jahr 2015 neu in die Leistungsvereinbarung mit dem BMG aufgenommen.

Die zweitwichtigsten Umsatzerlöse für den Geschäftsbereich ÖBIG resultieren aus den Arbeiten für die Bundesgesundheitsagentur (BGA). Diese Umsatzerlöse lagen im Jahr 2015 bei 2,85 Mio. Euro und damit in gleicher Höhe wie im Jahr 2014. Das entspricht auch den für das Jahr 2015 budgetierten Erwartungen.

Die Umsatzerlöse aus Arbeiten für die Tochtergesellschaften wurden wie im Vorjahr sehr vorsichtig budgetiert. Die erzielten Umsatzerlöse lagen mit 1,21 Mio. Euro um ungefähr 20 Prozent über den Annahmen im Budget und um ungefähr 30 Prozent über dem Wert des Vorjahres.

Der Umfang der Erlöse aus Zuzahlungen zu Projekten, die im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem BMG durchgeführt und von verschiedenen Finanzierungspartnern getragen wurden, lag bei 0,40 Mio. Euro und damit in etwa in gleicher Höhe wie im Vorjahr. Dieser Wert entspricht auch den Annahmen im Budget. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die Finanzierung von Leistungen der Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) von der GÖG auf eine breitere Basis gestellt wurde und z.B. für Leistungen an Krankenanstalten im Jahr 2015 Kostenersätze in der Höhe von 0,12 Mio. Euro lukriert wurden.

Insbesondere aufgrund der Durchführung des Projektes „Frühe Hilfen“ konnten im Bereich „Sonstige Arbeiten für das BMG“ Umsatzerlöse in der Höhe von 0,38 Mio. Euro erzielt werden. Die Umsatzerlöse aus Arbeiten für sonstige Bundesministerien betragen 0,25 Mio. Euro.

Im Geschäftsbereich ÖBIG wurden wiederum Arbeiten im Auftrag des FGÖ durchgeführt, was – wie im Vorjahr – zu einer internen Verrechnung von Leistungen mit diesem Geschäftsbereich im budgetierten Umfang von 0,54 Mio. Euro geführt hat.

### **Österreichisches Stammzellregister**

Seit dem 1. Februar 2015 führt die GÖG auf Beschluss des Eigentümers und im Auftrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger das Österreichische Stammzellregister (ÖSZR). Das ÖSZR wurde organisatorisch im Geschäftsbereich ÖBIG in der Abteilung ÖBIG-Transplant angesiedelt. Für das ÖSZR wurde ein eigener Rechnungskreis eingerichtet. Mit der aktuellen Novelle des GÖGG wurden die gesetzlich definierten Aufgaben der GÖG um die

Führung des ÖSZR ergänzt. Die Umsatzerlöse des ÖSZR haben im ersten Geschäftsjahr 2,69 Mio. Euro betragen. Die wichtigsten Umsatzerlöse des ÖSZR sind die Refundierungen von Aufwendungen durch die Krankenversicherungsträger im Zusammenhang mit der Stammzellspendersuche für inländische Patienten im Ausland in der Höhe von 1,09 Mio. Euro, die Refundierungen von Aufwendungen durch österreichische Transplantationszentren (Krankenanstalten) für die Bereitstellung von passenden Stammzellen für inländische Patienten aus dem Ausland in der Höhe von 0,77 Mio. Euro und die Bezahlung von Anmeldegebühren durch die Krankenversicherungsträger für die Anmeldung österreichischer Patienten zur Stammzellspendersuche beim ÖSZR in der Höhe von 0,37 Mio. Euro

#### **b) Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG)**

Die Höhe der Mittelzuwendung des BMG für den Geschäftsbereich BIQG im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung hat im Jahr 2015 dem im Budget veranschlagten Umfang in der Höhe von 1,57 Mio. Euro entsprochen. In diesem Betrag ist auch die Mittelzuwendung für das Gesundheitsportal („Redaktionelle Arbeiten für das Gesundheitsportal“) enthalten (0,77 Mio. Euro), da dieser Bereich dem BIQG zugeordnet ist. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden vom Redaktionsteam des Gesundheitsportals auch die redaktionellen Arbeiten für die vom FGÖ beauftragten Inhalte zu [www.gesundesleben.at](http://www.gesundesleben.at) durchgeführt und intern mit dem Geschäftsbereich FGÖ verrechnet. Die Höhe der Mittelzuwendung des BMG für das BIQG ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

Die Umsatzerlöse des BIQG aus Arbeiten für die Bundesgesundheitsagentur (BGA) lagen im Jahr 2015 mit 0,76 Mio. Euro um ungefähr sieben Prozent über dem budgetierten Wert und damit auch deutlich über dem vergleichbaren Vorjahreswert (0,62 Mio. Euro).

Im Bereich „Sonstige Arbeiten für das BMG“ ergab sich im Jahr 2015 für das BIQG ein Umsatzerlös in der Höhe von 0,25 Mio. Euro.

Umsatzerlöse aus Zuzahlungen zu Projekten die im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem BMG durchgeführt wurden, sowie Umsatzerlöse für sonstige Bundesministerien spielen im Geschäftsbereich BIQG nur eine untergeordnete Rolle.

Den Umsatzerlösen im Bereich der Arbeiten für die Tochtergesellschaften kommen im BIQG im Jahr 2015 mit 0,03 Mio. Euro ebenfalls nur einer marginalen Bedeutung zu. In diesem Bereich werden aber von der zuständigen Geschäftsbereichsleitung Anstrengungen unternommen, die Umsatzerlöse in den kommenden Geschäftsjahren deutlich zu steigern.

#### **c) Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)**

Für den Geschäftsbereich FGÖ sind neben den Aufgaben auch die jährlich verfügbaren Finanzmittel in einer Höhe von 7,25 Mio. Euro gesetzlich definiert. Diese Gelder stehen für die Förderung von Projekten/Kampagnen/Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Gesundheitsförderungsgesetzes zur Verfügung. Außerdem müssen damit die administrativen Aufwendungen für die Abwicklung dieser Förderungen abgedeckt werden.

Ein wesentliches Ziel des Geschäftsbereiches FGÖ ist es, die jährlichen Fördermittel im verfügbaren Umfang gemäß den gesetzlichen Aufgaben einzusetzen, beziehungsweise Förderwerbemittel zur Verfügung zu stellen. Die in der Vergangenheit nicht ausgeschöpften Fördergelder wurden im Jahr 2015 verstärkt und werden auch in den Folgejahren gemäß den gesetzlichen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt bzw. eingesetzt.

In diesem Zusammenhang ist auch die im Jahr 2015 durchgeführte teilweise Auflösung der gebundenen Kapitalrücklage im Umfang von 0,1 Mio. zur Finanzierung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Aktivitäten zum Thema „Tabakprävention bei Jugendlichen“ zu erwähnen. Diese Aktivitäten werden im Jahr 2016 fortgesetzt. Zur Abdeckung der dabei anfallenden Aufwendungen wurde vom Kuratorium des FGÖ und vom Eigentümer beschlossen, für diesen Zweck auch die verbleibende gebundene Rücklage in der Höhe von 0,466 Mio. Euro aufzulösen.

## 2 Leistungsindikatoren

### 2.1 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

#### a) Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Das Unternehmen verfügt über Verantwortliche für Umweltbelange und für die Sicherheit am Arbeitsplatz. Außerdem gibt es an der GÖG Verantwortliche und ein entsprechendes Programm zur betrieblichen Gesundheitsförderung. Ein Schwerpunkt ist die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten des Unternehmens. Im Kollektivvertrag der GÖG sind ein Mindestanspruch auf Fort- und Weiterbildung sowie die Art und der Umfang an freiwilligen Sozialleistungen für die Belegschaft definiert. Zur finanziellen Bedeckung der Umsetzung von konkreten Maßnahmen in den genannten Bereichen wurden entsprechende Vorkehrungen im Budget der GÖG getroffen.

#### b) Beschäftigtenstand

Zur Beschreibung des für den Betrieb tatsächlich verfügbaren Beschäftigtenstandes wird die Kennzahl Vollzeitäquivalent (VZÄ) angegeben. Diese Kennzahl berücksichtigt die Gewichtung von Teilzeitarbeit, unterjährige Ein- und Austritte von Beschäftigten sowie Karenzierungsfälle und Sonderurlaube.

Bei einem Vergleich der angeführten Werte ist erkennbar, dass der Stand an verfügbaren Beschäftigten im Berichtsjahr mit einer Anzahl von 181 Personen beziehungsweise 161 VZÄ um 10 Prozent (13 % bei den VZÄ) höher war als im Jahr 2014. Davon waren an der GÖG im Jahr 2015 acht Personen (7 VZÄ) beschäftigt, die dauerhaft an das BMG überlassen wurden. Der

Anteil der Frauen an den Beschäftigten der GÖG hat im Jahr 2015 75 % betragen und der Anteil an Teilzeitkräfte lag bei 57 %. Ungefähr 75 % der Beschäftigten der GÖG waren Sachbearbeiter.

Die Steigerung beim Beschäftigtenstand ist insbesondere durch die Übernahme des wissenschaftlichen Betriebes des API (5 Köpfe/4,25 VZÄ) und die Installierung des ÖSZR (6 Köpfe/5,40 VZÄ) an der GÖG begründet. Außerdem werden im Geschäftsbereich FGÖ seit dem Jahr 2015 verstärkt zusätzliche Aufgaben in Form von Projektarbeiten durchgeführt, wodurch beim FGÖ ebenfalls eine Aufstockung des Personalstandes erforderlich war (4 Köpfe/2,60 VZÄ).

Tabelle 2.1  
Durchschnittlicher Stand Beschäftigte

	in Köpfen	in VZÄ
Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2014	164*	142
Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2015	181*	161

\*ohne Karenzierungsfälle

## 2.2 Finanzielle Leistungsindikatoren

### a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse der GÖG erreichten im Jahr 2015 unter Berücksichtigung der Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen ein Volumen von 23,82 Mio. Euro (Vorjahr: 19,81 Mio. Euro) was einer Steigerung von rund 20 Prozent oder 4 Mio. Euro gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres entspricht. Der größte Unterschied zum Jahr 2014 ist durch die beiden Übernahmen – dem wissenschaftlichen Betrieb des API (ungefähr 0,55 Mio. Euro) und dem österreichischen Stammzellregister 2,69 Mio. Euro) – bedingt.

Der Anteil der Mittelzuwendung des BMG im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung am gesamten Umsatzerlös der GÖG beträgt rund 60 % (2014: 71 %). Die weiteren wichtigen Finanzierungsträger sind die BGA mit rund 15 % (2014: 17 %) sowie die Tochtergesellschaften und die sonstigen Aufträge des Bundes mit jeweils rund 5 % (2014: 5 % bzw. 4 %). Neu, mit einem Finanzierungsanteil von rund 9 %, ist die Refundierung von Aufwendungen für die nationale und internationale Stammzellspendersuche.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich ohne Berücksichtigung der Umsatzerlöse des Geschäftsbereiches FGÖ und des Stammzellregisters. Für die Umsatzerlöse der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG beträgt der Anteil der Mittelzuwendung des BMG im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung am gesamten Umsatzerlös 50 % (2014: 53 %) und die der weiteren wichtigen Finanzierungsträger BGA 27 % (2014: 28 %) sowie der Tochtergesellschaften und der sonstigen Aufträge des Bundes jeweils rund 9 % (2014: 8 % bzw. 6 %).

Die Aufwendungen für bezogene Herstellungsleistungen (Sachaufwendungen) belaufen sich auf 9,36 Mio. Euro (Vorjahr 7,04 Mio. Euro). Die Höhe dieser Aufwendungen ist insbesondere vom



Umfang der Förderungen und Beauftragungen des Geschäftsbereiches FGÖ abhängig. Auf diese Aufwendungen entfallen im Jahr 2015 beinahe 62 % der in dieser Position ausgewiesenen Gesamtaufwendungen. Zur Abdeckung der Förderaufwendungen des FGÖ stehen die gesetzlich definierten jährlichen Mittelzuwendungen des Bundes in der Höhe von 7,25 Mio. Euro sowie das aus dem in der Vergangenheit nicht verbrauchten jährlichen Fördermittel resultierende Fondsvermögen des FGÖ zur Verfügung. Im Vergleich zu den Vorjahren neu hinzugekommen sind die Aufwendungen für das Stammzellregister in der Höhe von 1,98 Mio. Euro oder rund 21 % der gesamten Sachaufwendungen in diesem Bereich. Die restlichen in dieser Position ausgewiesenen Aufwendungen betreffen insbesondere projektspezifische Sachaufwendungen der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG (Honorare und Fahrtkostensätze, Aufwand für projektspezifisch eingesetztes Personal, Kosten Seminare/Veranstaltungen usw.).

Die Personalaufwendungen in der Höhe von 12,64 Mio. Euro liegen leicht über dem, für das Jahr 2015 budgetierten Wert, da aufgrund der insgesamt gestiegenen Auftragslage und der im Bereich FGÖ neu gegebenen hohen Anforderungen an Projektdurchführungen ein höherer Personalbedarf als budgetiert gegeben war. Der im Vergleich zum Vorjahr (11,04 Mio. Euro) feststellbare Anstieg der Personalaufwendungen um knapp 15 % ist durch den höheren Personalstand (knapp 14 %), die jährliche Tarifanpassung sowie die, im Gehaltsschema (Kollektivvertrag der GÖG) vorgesehenen Gehaltsanpassungen und individuellen Gehaltssteigerungen bedingt.

Unter Berücksichtigung der Abschreibungen in Höhe von 0,39 Mio. Euro (Vorjahr 0,54 Mio. Euro) sowie sonstiger betrieblicher Aufwendungen von 2,10 Mio. Euro (Vorjahr 1,88 Mio. Euro) errechnet sich ein Betriebsergebnis in der Höhe von 0,31 Mio. Euro (Vorjahr 0,00 Mio. Euro). Das Finanzergebnis konnte 0,01 Mio. Euro (Vorjahr 0,01 Mio. Euro) zum Gesamtergebnis beitragen. Daraus resultiert ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) und ein Jahresüberschuss in der Höhe von 0,32 Mio. Euro.

Dieser, für die Verhältnisse der GÖG relativ hohe Jahresüberschuss, resultiert insbesondere aus dem Jahresergebnis des neuen Bereichs „österreichisches Stammzellregister“ (0,30 Mio. Euro.). Das Jahresergebnis in diesem Bereich stellt einen Einmaleffekt dar. In den Folgejahren ist auch in diesem Bereich mit einem ausgeglichenen Ergebnis zu rechnen ist. Für den Bereich Stammzellregister wurde ein eigener Rechnungskreis eingerichtet. Die Erträge in diesem Bereich werden zweckgebunden verwendet.

Tabelle 2.2:  
Überblick Ertragslage der GÖG (in Mio. Euro):

	2015	2014
Umsatzerlöse und Bestandsveränderungen noch nicht abrechenbare Leistungen	23,82	19,81
Betriebsergebnis	0,31	0,00
Finanzergebnis	0,01	0,01
EGT	0,32	0,01

## b) Vermögens- und Finanzlage

Im Jahr 2015 wurden Investitionen in der Höhe von 0,46 Mio. Euro (Vorjahr 0,54 Mio. Euro) getätigt, wobei – wie in den Vorjahren – insbesondere die Weiterentwicklung der an der GÖG eingesetzten Softwareapplikationen den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit ausgemacht hat. Den Zugängen zum Anlagevermögen stehen Abschreibungen und Abgänge in der Höhe von 0,39 Mio. Euro gegenüber. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Anlagevermögens um € 0,07 Mio. Euro. Der Buchwert des gesamten Anlagevermögens (inkl. Finanzanlage) der GÖG belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 1,03 Mio. Euro. (Vorjahr: 0,96 Mio. Euro.)

Das Umlaufvermögen der GÖG verringerte sich im Jahr 2015 von 18,96 Mio. Euro auf 18,13 Mio. Euro. Ein Großteil des Umlaufvermögens betrifft die Forderungen gegenüber dem Gesellschafter, der einen Großteil des Vermögens des Fonds Gesundes Österreich verwaltet und bei gegebenem Mittelbedarf an die GÖG ausbezahlt. Der Stand dieser Forderungen hat sich im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 von 11,73 Mio. Euro auf 9,47 Mio. reduziert.

Tabelle 2.3:  
Überblick Ertragslage der GÖG (in Mio. Euro):

	2015	2014
Anlagevermögen	1,03	0,98
Umlaufvermögen	18,13	18,96

Zum Bilanzstichtag 2014 hat die GÖG ein Eigenkapital von insgesamt 3,16 Mio. Euro aufgewiesen. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses im Jahr 2015 in der Höhe von € 0,32 Mio. sowie der Auflösung der Kapitalrücklage in der Höhe von 0,10 Mio. Euro weist die GÖG zum Bilanzstichtag 31.12.2015 ein Eigenkapital in der Höhe von 3,48 Mio. Euro auf. Dieses Eigenkapital war zum Bilanzstichtag zu 66 % mit liquiden Mitteln abgedeckt.

Tabelle 2.4:  
Überblick Eigenkapital und liquide Mittel der GÖG (in Mio. Euro):

	2015	2014
Eigenkapital	3,48	3,16
Liquide Mittel	2,36	2,31

### 3 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Aufgrund der gesetzlichen Grundlage, der dadurch festgelegten Aufgaben und Exklusivität bei der Auftragsabwicklung für den Bund bzw. Auftragsvergabe durch den Bund stellt eine etwaige Kürzung bei der Höhe der für die GÖG jährlich verfügbaren Budgetmittel des Bundes einen Risikofaktor für die Umsatzerlöse der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG dar (nicht für den Geschäftsbereich FGÖ, da dieser Umsatzerlös der Höhe nach bis inklusive dem Jahr 2016 definiert ist und daher nicht von den jeweiligen Budgetverhandlungen abhängig ist). Im Rahmen der Leistungsvereinbarung des BMG mit der GÖG für das Jahr 2016 ist das Mittelvolumen für die GÖG im Vergleich zum Jahr 2015 konstant geblieben. Die GÖG geht davon aus, dass die Höhe des Mittelvolumens des BMG für die GÖG im Jahr 2016 auch für das Jahr 2017 konstant bleibt.

Für die Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG stellen die Aufträge des Bundes mit Arbeiten für die Bundesgesundheitsagentur ebenfalls einen wichtigen Teil der Umsatzerlöse dar. Die diesbezüglichen Aufgaben und die dafür verfügbaren Mittel sind im Rahmen des Finanzausgleiches zwischen Bund und Ländern festgelegt. Die der GÖG zuordenbaren Aufgaben und Mittel sind im Jahr 2016 dem Umfang nach im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben. Das Niveau im Jahr 2016 wird aufgrund der übertragenen Aufgaben (im Bereich „Zielsteuerung Gesundheit“ und Förderprogramm für das Transplantationswesen) und dem zeitlichen Horizont für deren Abarbeitung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch im Jahr 2017 gehalten werden können.

Im Bereich des österreichischen Stammzellregisters werden die Aufwendungen des laufenden Betriebes beinahe vollständig durch die Registrierungspauschale für neu zur Stammzellspendersuche angemeldete Patienten finanziert. Diese Pauschale wird von den Krankenversicherungsträgern für ihre Versicherten, die in österreichischen Transplantationszentren zu einer Stammzelltransplantation angemeldet werden, bezahlt. Die GÖG hat nicht nur den gesetzlichen Auftrag zur Führung des österreichischen Stammzellregisters, sondern auch einen unbefristeten Finanzierungsvertrag mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Anzahl der Patienten, die für eine Stammzellspendersuche angemeldet werden, ist in den vergangenen Jahren permanent angestiegen. Die Refundierungen der Aufwendungen für die Stammzellspendersuche sind vertraglich und teilweise auch gesetzlich abgesichert.

Die Umsatzerlöse aus Projektarbeiten für die Tochtergesellschaften haben in der Vergangenheit im Vergleich zu den vorhin angeführten Umsatzerlösen nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Wie bereits weiter oben dargestellt, hat im Jahr 2015 der Anteil dieser Umsatzerlöse an den gesamten Umsatzerlösen der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG ungefähr neun Prozent betragen. Aufgrund der gesetzlich definierten Aufgaben der GÖG wird sich an diesem Umstand grundsätzlich auch nichts ändern. Trotzdem ist eine weitere Steigerung der Umsatzerlöse im Bereich der Tochtergesellschaften ein wichtiges Unternehmensziel im Rahmen der mittelfristigen strategischen Ausrichtung der GÖG. Für den Geschäftsbereich FGÖ sind die Umsatzerlöse der Tochtergesellschaften derzeit nicht relevant.

## 4 Vorgänge nach Ablauf des Geschäftsjahres 2015

### 4.1 Personelles

Im Bereich der Geschäftsleitung der GÖG hat im ersten Quartal 2016 keine personelle Änderung stattgefunden. Ab 1.8.2016 steht ein Wechsel in der Geschäftsführung der GÖG bevor.

Im ersten Quartal 2016 haben an der GÖG drei Personalaufnahmen stattgefunden (im Vergleich zu 23 Personalaufnahmen im ersten Quartal des Vorjahres) und es war ein einvernehmlicher Personalabgang zu verzeichnen.

### 4.2 Räumliche Situation

Aufgrund der gestiegenen Mitarbeiteranzahl wurden mit Ende des Jahres 2015 zusätzliche Räume in einem Umfang von knapp 100 Quadratmetern angemietet. Die Anmietung von zusätzlichen Räumen ist derzeit nicht geplant.

### 4.3 Sonstiges

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage geführt hätte.

## 5 Prognose

Als Ausgangsbasis für diese Prognose können die Werte aus dem Budget der GÖG für das Jahr 2015 und für die Prognose selbst die Werte aus dem Budget 2016 herangezogen werden. Die Angaben für das Jahr 2017 sind Annahmen nach dem aktuellen Stand des Wissens.

### 5.1 Entwicklung des Auftragsvolumens

Die erzielbaren Umsatzerlöse der GÖG hängen unmittelbar vom verrechenbaren Volumen des Sachbearbeitereinsatzes (Auftragsvolumen) ab. Das jährliche Auftragsvolumen wird anhand der Anzahl an abrechnungsrelevanten Personenmonaten (PM) für den Sachbearbeitereinsatz der GÖG dargestellt.

Tabelle 5.1:

Diese Darstellung erfolgt differenziert nach den drei Geschäftsbereichen der GÖG:

	<b>FGÖ</b>	<b>BIQG</b>	<b>ÖBIG</b>	<b>Gesamt</b>
2015 (Angaben in PM gemäß GÖG Budget 2015)	112	171	580	863
2016 (Angaben in PM gemäß GÖG Budget 2016)	142	170	583	895
2017 (aktuelle Annahmen in PM)	140	170	580	890

Der Anstieg des Projektvolumens im Jahr 2016 ist darauf zurückzuführen, dass die beim FGÖ im Laufe des Jahres 2015 neu etablierten umfangreichen Projektarbeiten im Jahr 2016 und wahrscheinlich auch darüber hinaus fortgeführt werden. In den Bereichen ÖBIG und BIQG wurde das Projektvolumen gemäß Annahmen im Budget gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich belassen. Aufgrund der aktuellen Auftragslage kann aber in diesen beiden Bereichen mit einem leichten Anstieg des Projektvolumens gegenüber dem Vorjahr gerechnet werden.

Die GÖG hat mit dem BMG für alle drei Geschäftsbereiche für das Jahr 2016 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die mit den budgetären Vorgaben deckungsgleich ist. Ebenfalls den budgetären Vorgaben entsprechend, erfolgt auch die Beauftragung der Arbeiten für die BGA. Dadurch sind sowohl beim Geschäftsbereich ÖBIG als auch beim Geschäftsbereich BIQG beinahe 90 %, und beim Geschäftsbereich FGÖ 100 % der, für das Jahr 2016 budgetierten Umsatzannahmen abgedeckt.

Beim Stammzellregister beträgt die budgetierte Umsatzannahme für das Jahr 2016 knapp 4,00 Mio. Euro. Eine Prognose des Umsatzes für das gesamte Jahr 2016 basierend auf den Umsätzen im ersten Quartal 2016 bestätigt diese Annahme im Budget.

## 5.2 Personalressourcen

Im Budget der GÖG für das Jahr 2016 wurden folgende Annahmen zur Personalausstattung (die Kennzahl Vollzeitäquivalent – VZÄ, berücksichtigt bei der Personalanzahl die Gewichtung aufgrund von Teilzeitarbeit sowie unterjährigen Ein- und Austritten von Beschäftigten) getroffen:

Tabelle 5.2:  
Durchschnittlicher Stand

	VZÄ
Durchschnittlicher Stand 2015	161
Geplanter durchschnittlicher Stand (gemäß Budget GÖG 2016)	167

## 5.3 Räumliche Situation

Nach derzeitigem Informationsstand bezüglich der Entwicklung des Auftragsvolumens der GÖG und damit des Personalstandes, ist die momentan verfügbare Infrastruktur für das Jahr 2016 knapp ausreichend. Die intensive Nutzung der bestehenden Rauminfrastruktur wird daher fortgesetzt.

## 5.4 Organisatorisches

Die Schaffung einer Abteilungsstruktur und die Etablierung von Abteilungsverantwortlichen als zusätzliche Managementebene konnte im Jahr 2015 weiter gestärkt und stabilisiert werden. Im aktuellen Geschäftsjahr gibt es laufend Bemühungen diese neuen Strukturen weiter zu festigen. Dabei steht insbesondere die Optimierung der Leitung von Projekten im Vordergrund.

Ein wichtiger organisatorischer Schwerpunkt im Jahr 2016 ist die Optimierung der Führung des österreichischen Stammzellregisters und die Integration in die Abteilung „ÖBIG-Transplant“.

## 6 Forschung und Entwicklung

Die Gesundheit Österreich GmbH wurde per Bundesgesetz als nationales Forschungs- und Planungsinstitut im Gesundheitswesen gegründet. Konkretisierend muss dazu jedoch angeführt werden, dass die GÖG sowohl Arbeiten im Sinne von Dienstleistungen als auch wissenschaftliche Projektarbeiten erbringt und keine medizinischen und/oder pharmazeutischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchführt. Die GÖG führt auch keine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Sinne der Entwicklung von Produktionsgütern durch.

Bei der Durchführung der Arbeiten bzw. Erbringung der Dienstleistungen muss sich die GÖG am neuesten Stand der Wissenschaft und Technik orientieren. Das bedingt für die Beschäftigten der GÖG einen permanenten Lernprozess, der durch die gezielte Bereitstellung von Zeit- und Finanzressourcen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt wird. Dem Thema Wissensmanagement und damit zusammenhängend der Personalentwicklung wird an der GÖG ein sehr hoher Stellenwert beigemessen.


## 7 Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Das Unternehmen bedient sich nicht des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten

## 8 Bestehende Zweigniederlassungen

Die Gesundheit Österreich GmbH hat keine Zweigniederlassungen.

Wien, am 25. Mai 2016

  
-----  
Mag. Georg Ziniel, MSc  
(Geschäftsführer)





## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

### Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

### I. TEIL

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

**(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangel einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.



(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.